



BUNDESPATENTGERICHT

8 W (pat) 306/05

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 100 59 733

...

hat der 8. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 12. Februar 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Dehne sowie des Richters Dipl.-Ing. agr. Dr. Huber und der Richterinnen Pagenberg LL.M. Harv. und Dipl.-Ing. Dr. Prasch

beschlossen:

Das Patent 100 59 733 wird mit folgenden Unterlagen beschränkt
aufrecht erhalten:

Patentansprüche 1 bis 4, eingegangen am 25. Januar 2006,

Beschreibung und Zeichnung gemäß Patentschrift.

Gründe

I.

Gegen das Patent 100 59 733, dessen Erteilung am 4. November 2004
veröffentlicht worden ist, ist am 2. Februar 2005 Einspruch erhoben worden.

Die Patentinhaberin hat mit Schriftsatz vom 24. Januar 2006, eingegangen am
25. Januar 2006, einen Satz geänderter Patentansprüche 1 bis 4 vorgelegt und
beantragt,

das Patent 100 59 733 in beschränktem Umfang gemäß den
folgenden Unterlagen aufrecht zu erhalten:

- Patentansprüche 1 bis 4, eingegangen am 25. Januar 2006,
- Beschreibung und Zeichnung gemäß Patentschrift.

Mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2006, eingegangen am 19. Dezember 2006, hat die einzige Einsprechende ihren Einspruch zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen und Bezug genommen.

II.

1. Über den Einspruch, der nach dem 1. Januar 2002 und vor dem 1. Juli 2006 form- und fristgerecht eingelegt worden ist, hat der zuständige Technische Beschwerdesenat gemäß § 147 Abs. 3 PatG a. F zu entscheiden, da die mit der Einlegung des Einspruchs begründete Entscheidungsbefugnis durch die spätere Aufhebung der Vorschrift nicht entfallen ist (vgl. auch BGH GRUR 2007, 859, 861 und 862 ff. - Informationsübermittlungsverfahren I und II, bestätigt durch BGH, Beschluss vom 9. Dezember 2008 X ZB 6/08 Ventilsteuerung).

Da der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch zulässig war, ist das Einspruchsverfahren nach der Rücknahme des Einspruchs von Amts wegen vor dem Bundespatentgericht ohne die Einsprechende fortzusetzen (§ 147 Abs. 3, Satz 2 a. F. i. V. m. § 61 Abs. 1, Satz 2 PatG).

2. Der Senat hält das Patent antragsgemäß in beschränktem Umfang aufrecht.

Die geltende Fassung der Patentansprüche ist zulässig.

Nach der von der Patentinhaberin vorgenommenen Beschränkung der Patentansprüche hat die Prüfung der Einspruchsgründe (mangelnde Patentfähigkeit) und der im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen keinen Anlass gegeben, das Patent über den beantragten Umfang hinaus weiter zu beschränken oder zu widerrufen.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 PatG i. V. m. § 59 Abs. 3, §147 Abs. 3 Satz 2 PatG a. F. ohne weitere sachliche Begründung, da nach der Rücknahme des einzigen Einspruchs nur noch die Patentinhaberin am Verfahren beteiligt ist und deren Antrag auf beschränkte Aufrechterhaltung des Patents mit den vorgelegten Patentansprüchen 1 bis 4 stattgegeben wird.

Der Senat folgt insoweit der Vorgehensweise des 11. Senats gemäß Beschluss vom 5. August 2003 (Az.: 11 W (pat) 315/03, BIPMZ 2004, 60) und macht sich die Begründung hierfür zu Eigen.

Die Anberaumung einer hilfsweise beantragten mündlichen Verhandlung war daher nicht mehr erforderlich.

Dehne

Huber

Pagenberg

Prasch

CI